

**Rede
der Sprecherin für Ernährung, Landwirtschaft,
Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

Karin Logemann, MdL

zu TOP Nr. 29

Erste Beratung

**Verbot des betäubungslosen Schlachtens in
Niedersachsen**

Antrag der Fraktion der AfD – Drs. 18/326

während der Plenarsitzung vom 01.03.2018
im Niedersächsischen Landtag

Es gilt das gesprochene Wort.

Sehr geehrte Frau Präsidentin! Sehr geehrte Damen und Herren!

Déjà-vu, dachte ich. Das kommt mir irgendwie bekannt vor, waren meine ersten Gedanken, als ich den Antrag der AfD-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt gelesen habe. Nach einer kurzen Recherche - das war gar nicht schwierig - wusste ich wieder, wann ich Bekanntschaft mit dieser Thematik gemacht hatte. Im September letzten Jahres gab es eine Debatte im Schleswig-Holsteinischen Landtag zu genau dem gleichen Thema.

Worum geht es in diesem Antrag? Die Frage wurde hier schon gestellt. Geht es um Tierschutz? Oder geht es um maßlose Intoleranz?

Ihnen ist das friedliche Miteinander religiösen Lebens in Niedersachsen und in der Bundesrepublik ein Dorn im Auge, ein Stachel im Fleisch. Sie wollen Vorurteile schüren. Um etwas anderes geht es Ihnen mit diesem Antrag nicht.

Ein Verbot betäubungslosen Schlachtens, wie Sie es fordern, wurde 1933 eingeführt, damals nicht, um Muslime zu diskriminieren, sondern die jüdische Gemeinschaft.

Sie versuchen, Tierschutz gegen Religionsfreiheit auszuspielen, um Menschen zu diskreditieren und ihnen zu schaden. Das ist plump und perfide.

Und das - das prophezeie ich Ihnen - wird Ihnen nicht gelingen.

Frau Guth, im aktuellen *Newsletter* Ihrer Fraktion schreiben Sie von Fleiß und fachlich fundiertem Arbeiten Ihrer Fraktion.

Dass Sie in Ihrem Antrag weder auf das Bundesgesetz noch auf die EU-Verordnung eingehen, lässt mich an dieser Aussage zweifeln.

Islamisches Leben in Deutschland existiert schon seit mindestens sechs Jahrzehnten. Seit 1986 ist das Tierschutzgesetz gültig. Es wurde schon zitiert: Ein Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs zum

Zweck des Schlachtens betäubt worden ist. Abweichend hiervon kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn es die Bedürfnisse von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Tierschutzes fordern.

Seit 1986 gibt es die Ausnahme. Sowohl Bundesverwaltungsgericht als auch Bundesverfassungsgericht haben sich bereits damit befasst.

Sie sprechen davon, dass das betäubungslose Schlachten ein Einfallstor für weitere religiös motivierte Praktiken sei. Wir leben seit 60 Jahren friedlich in vielfältiger religiöser Gemeinschaft nebeneinander. Lassen Sie mich überlegen! - In den 60 Jahren sehe ich kein einziges Einfallstor.

Oder meinen Sie wirklich, dass sich die Ausübung des islamischen Glaubens auf das Schächten beschränkt, für das es übrigens - ich komme gleich darauf zu sprechen - Handlungsempfehlungen und sehr strenge Vorgaben gibt?

Zuvor möchte ich Ihnen gern einige andere Pflichten gläubiger Muslime nennen: z. B. das Geben von Almosen oder die Pflicht, mindestens einen Baum im Leben zu pflanzen, soziale und nachhaltige Pflichten.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Schächten finden sich der Hinweis auf die Elektrokurzzeitbetäubung und die Aufklärung darüber. Hierbei wird das Tier für ca. 25 Sekunden betäubt. Diese Form der Betäubung erlaubt es, sowohl das muslimische Ritual durchzuführen als auch dem Tier Leid zu ersparen. Wir unterstützen diese Form der Betäubung ausdrücklich. Soweit ich recherchieren konnte, ist diese Methode auch in vielen muslimischen Gemeinden akzeptiert und wird von den Schlachtern ausgeübt.

Was den Tierschutz angeht, unter dessen Vorwand Sie diesen Antrag gestellt haben, hätten Sie sich auch anderen, drängenderen Themen in Ihrem Antrag widmen können, z. B. Tiertransporte, Tierversuche, Hinweise auf Tierkörperbeseitigungsanlagen.

Nein, Sie wollen das Schächten verbieten, das gesetzlich geregelt ist. Die Sinnhaftigkeit dieser Regelung wird von niemandem angezweifelt - außer von der AfD.

In Schleswig-Holstein wurde der Antrag der AfD-Fraktion zum Verbot des Schächtens abgelehnt.

Liebe Kollegen und Kolleginnen,

ich bin sehr dafür, dass der Niedersächsische Landtag das Gleiche tut. Dieser Antrag ist schlecht begründet und schlecht recherchiert.

Er richtet sich gegen Minderheiten und gegen ein friedliches gemeinsames Miteinander. So etwas können wir nicht ernsthaft dulden. Wir plädieren für die Ablehnung Ihres Antrages.

Herzlichen Dank.